

Hinweis:

im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) werden in den einzelnen Bundesländern jährlich entsprechend den Schlacht- und Produktionszahlen und der Anzahl der Tiere in den Tierbeständen Probenkontingente festgelegt.

Für die im Schlachtbetrieb zu entnehmenden Proben muss der Landwirt/Tierhalter verpflichtend ab dem **01.05.2021** auf dem Begleitdokument (Standarderklärung, welche die zu schlachtenden Tiere zur Schlachtstätte begleitet) schriftlich erklären, ob auf eine Gegenprobe bei einer eventuellen Probenahme für den NRKP verzichtet wird. Rechtsgrundlage für das Zurücklassen einer Gegenprobe ist der § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Mit der „Standarderklärung“ (diese wurde zu diesem Zweck ebenfalls erweitert) ist der Verzicht **vorab** durch den Landwirt/Tierhalter regelmäßig zu erklären bzw. zu dokumentieren, da bei Probenahmen im Schlachtbetrieb der Landwirt nicht über den Verzicht entscheiden kann.

Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Im Falle einer Probenahme wird der entsprechende Landwirt/Tierhalter vom zuständigen VLÜA schriftlich informiert.
2. Die (amtlich versiegelte) Gegenprobe muss im Schlachtbetrieb gekühlt oder ggf. gefrostet gelagert werden (hierzu sind Absprachen mit der Schlachtstätte zu treffen).
3. **Die Gegenprobe darf nur durch einen Gegenprobensachverständigen eines entsprechenden Untersuchungslabors abgeholt und verbracht werden.**
4. **Die Gegenprobe muss in einem für diese jeweilige entsprechende Prüfmethode akkreditiertem Untersuchungslabor untersucht werden.**
5. **Die Kosten für die Untersuchung trägt der Landwirt/Tierhalter.**
6. Eine Liste der Sachverständigen finden sie im aufgeführten Link:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/14_Gegenprobensachverst/Im_gegenprobensachverst_node.html

7. Wer, ohne amtlich zugelassener Sachverständiger zu sein, an der Probe, ihrer Verpackung oder dem amtlichen Verschluss/der Versiegelung eine Veränderung vornimmt, macht sich nach § 136 Strafgesetzbuch strafbar.